



KRANKENVERSICHERUNG

Bei der Immatrikulation müssen Studierende eine Krankenversicherung nachweisen. „Hab ich neuerdings eine eigene?“, werden sich manche vielleicht verwundert fragen. Im Prinzip schon, allerdings ist die Krankenversicherung nicht bei allen Studierenden gleich geregelt. Dieses Infoblatt erklärt, wie das genau funktioniert.

STUDENTISCHE PFLICHTVERSICHERUNG

Die Hochschule muss bei der Einschreibung den Krankenversicherungsstatus per Bestätigung durch eine gesetzliche Krankenkasse abfragen, weil im Prinzip alle Studierenden in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, ähnlich wie Arbeitnehmer. Die Kosten liegen derzeit bei ca. 129 € monatlich inklusive Pflegeversicherung und unterscheiden sich leicht je nach Krankenkasse.

Sind Ihre Eltern gesetzlich krankenversichert, so können Sie kostenlos mitversichert werden (Familienversicherung), was die studentische Pflichtversicherung automatisch verdrängt. Die Bestätigung für das Immatrikulationsamt kommt dann von der Krankenkasse Ihrer Eltern.

FAMILIENVERSICHERUNG

Die Familienversicherung hat Grenzen: Sie dürfen höchstens 25 Jahre alt sein und nur geringe eigene Einkünfte haben, wenn Sie weiterhin bei Ihren Eltern mitversichert sein wollen. Mit dem Überschreiten der Grenzen setzt die kostenträchtige Pflichtversicherung wieder ein! Die Altersgrenze kann durch Freiwilligendienste verschoben werden (und bei Behinderung ganz

entfallen, mehr Infos dazu auf unserer Internetseite).

WAISENRENTE

Der Bezug von Waisenrente führt analog zu den Vorschriften der Familienversicherung zur kostenfreien Versicherung. Nach Überschreiten der Altersgrenze tritt die Krankenversicherung der Studenten wieder ein, allerdings wird gleichzeitig auch ein Beitrag von der Waisenrente abgezogen, der per Antrag bei der Krankenkasse zurück geholt werden kann. Bitte fragen Sie dazu Ihre Krankenkasse!

SIND ELTERN BEAMTE ODER SELBSTSTÄNDIGE?

Wenn Ihre Eltern nicht gesetzlich versichert sind, kommen Sie natürlich nicht in die kostenlose Familienversicherung, weil diese nur in der gesetzlichen Krankenversicherung existiert.

Die Immatrikulation zöge somit eine studentische Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse nach sich. Um nicht doppelt versichert zu sein, müsste dann die private Versicherung gekündigt werden. Wollen Sie lieber in der Versicherung Ihrer Eltern bleiben, können Sie sich (nur zu Beginn des Studiums) von der studentischen Pflichtversicherung befreien.

BEFREIUNG VON DER PFLICHTVERSICHERUNG

Wenn Sie für die Immatrikulation auf eine private Versicherung setzen, ist das nicht nur ein Beleg für die Art der Versicherung, sondern gleichzeitig die Befreiung von der studentischen Pflichtversicherung, die für das gesamte Studium, also in der Regel bis zum Ende des Masters gilt.

Ein Zurück in die relativ günstige studentische Pflichtversicherung ist nur möglich, wenn Sie für mindestens einen ganzen Monat exmatrikuliert waren und danach beispielsweise in einen Master immatrikuliert werden. (Details dazu erfahren Sie in der Sozialberatung.) Ansonsten kann erst nach dem Studium zum Beispiel durch eine versicherungspflichtige Arbeit der Wiedereinstieg in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

Es geht folglich um eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen. Eine private Versicherung kann Einiges kosten und die günstige Beihilfe bei Beamtenkindern läuft mit 25 Jahren aus.

Mehr Infos: www.studentenwerk-oldenburg.de/finanzierung/kosten/krankenversicherung.html



HEIKO GROEN

Raum: A12-012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)

E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de

Telefon: 0441/798-2706

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales